

Livländische Lebensfragen.

Welche Bedeutung
hat die gegenwärtige Verfassung Livlands für
die Ritterschaft, und welche Bedeutung die Rit-
terschaft für die Verfassung?

Von einem Landtagsverpflichteten.

Act. 28, 647.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmell.
1864.

Livländische Lebensfragen.

Welche Bedeutung hat die gegenwärtige Verfassung Livlands für die Ritterschaft, und welche Bedeutung die Ritterschaft für die Verfassung?

Von einem Landtagsverpflichteten.

BIBLIOTH
ACADEM:
DORPAT

Ueber obige beiden Fragen vor Allem müssen wir uns vollkommen klar werden, bevor wir dem Adel die Zumuthung stellen, Veränderungen des gegenwärtigen Rechtes am Güterbesitz zu veranlassen.

Jedermann, namentlich der Nichtbaltiker, dem unsere livländischen Verhältnisse fremd oder nur halbwegs bekannt sind, muß über die Gleichgültigkeit sich wundern, welche in einer so bewegten Zeit unter den Gliedern der livländischen Ritterschaft betreffs der brennenden Tagesfragen zu herrschen scheint. Diese Gleichgültigkeit ist nur eine scheinbare. Finden die Verhandlungen der Landtage in geschlossenem Kreise der Landtagsberechtigten statt, soll nach § 78 der Landtagsordnung von 1827 „von Allem was auf dem Ritterhause abgehandelt wird, außerhalb desselben mit Personen, die nicht zum Landtage gehören, auch nicht

Int.
1700 Anamaturge
1498

weiter gesprochen werden“, war ferner durch Jahrzehende jede Erörterung inländischer Verfassungsangelegenheiten der Presse untersagt, ja schon in älteren Zeiten ungern gesehen, wie uns Menius in der Vorrede zu seinem Prodomus im Jahre 1633 erzählt, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn allmählig eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Oeffentlichkeit sich ausbildete, die, ohnehin der nordischen Natur eigen, uns redelarg gemacht hat und uns hinderte, an den Kämpfen offen Theil zu nehmen, welche in den Tagesblättern über unsere höchsten Interessen gekämpft werden.

Wenn nun ein Glied der livländischen Ritterschaft gegenüber solcher Gewohnheit es unternimmt, öffentlich ein freimüthiges Wort über die baltische Landesfrage zu reden, so geschieht es in der Voraussetzung, daß es keine Zweckmäßigkeits-Rücksichten giebt, welche ein Hinderniß der sachlichen Erörterung heutigen Tages entgegen setzen, die volle Wahrheit aber jeder Zeit das Beste ist, was wir bringen können.

Welche Bedeutung hat nun die gegenwärtige Verfassung Livlands für unsere Ritterschaft? Die livländische auf Urkunden erbaute Landesverfassung weist in ihrer wesentlichen Bestimmung das Recht am Güterbesitze dem indigenen Adel zu, ein Recht, das um so höher zu veranschlagen ist, als alle zur Matrikel gehörigen livländischen Edelleute, welche nicht besitzlich sind, an den Beschlüssen des Landtages keinen Theil haben. Kraft dieses Rechtes am Güterbesitz vertheilt der Adel die Landesämter, nimmt Theil an der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche,

leistet und ordnet den Postverkehr im Lande und zieht in das Bereich seiner Verathungen „alles was auf das Wohl des ganzen Landes sich bezieht“. (Ständerecht § 83.) Kurz die gegenwärtige Verfassung Livlands ist der livländischen Ritterschaft Alles und das Recht am Güterbesitz ihr Lebensnerv. Die Ursache, aus welcher in der Ritterschaft für Wiederherstellung des vieljährigen Pfandrechtes leichter Stimmen zu gewinnen wären, als für völlige Freigabe des Rechtes am Güterbesitze, liegt einfach darin, daß der nicht Adelsimmatriculirte mit dem Pfandbesitze nur das Recht der Nutznießung und der Steuerbewilligung, nicht aber das Wahlrecht und die Stimme für andere politische Beschlüsse empfängt, durch einen neunundneunzigjährigen Pfandbesitz endlich den betreffenden durch das Pfandlandtagsberechtigt gewordenen einheimischen und eingewanderten Familien Zeit und Gelegenheit geboten wird, nicht nur vollkommen die Bräuche und Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen, sondern auch die äußeren Bedingungen zu erfüllen, welche bei der Aufnahme in die Reihen der Ritterschaft gefordert werden.

Mit dem Freigeben des Güterbesitz-Rechtes hört die Bedeutung des Adels als politischer Stand auf und es muß Jedermann einleuchten, daß die gegenwärtige Landesverfassung der Ritterschaft mehr ist als eine Frage des gemeinen Eigenthums.

Welche Bedeutung aber hat das Recht der Ritterschaft für die Verfassung und das ganze Land?

Das ritterschaftliche Privilegium ist das einzige verfassungsmäßige — constitutionelle — Landesrecht unseres

livländischen Colonial-Gesammtstaates, der einzige Wall Livlands gegen die slavische Welle, welche die Grenzen unseres protestantisch-germanischen Lebensgebietes umdrängt, das einzige Organ für die selbstständige Entwicklung der übrigen außer-rigischen Bevölkerungsschichten Livlands und ihrer Bedürfnisse. Die livländische Ritterschaft ist Macht ihrer privilegierten Stellung verantwortlich und verpflichtet, sowohl für den livländischen Bauern, als auch für die Bürger der livländischen Landstädte Sorge zu tragen, denen wir, in Ermangelung einer verfassungsmäßigen Vertretung derselben, das Wort reden müssen, so weit als ihre Angelegenheiten „auf das Wohl des ganzen Landes sich beziehen.“

Somit ist das Recht der Ritterschaft von allerhöchster Bedeutung für das ganze Land, und die Ritterschaft moralisch zur Rechtfertigung ihrer verantwortlichen Stellung verpflichtet; somit kann und soll bei dem Landtage Jedermann petitioniren, der mehr sucht als seinen persönlichen Vortheil, Jedermann, der eigenen Gewinn höheren Rücksichten unterzuordnen bereit ist, und es wird die livländische Ritterschaft in der wohlverstandenen Gemeinschaftlichkeit und Unzertrennbarkeit des Wohles von Ritter- und Landschaft, Bürger- und Bauerschaft auf die Erwägung auch solcher Privatgesuche eingehen, welche die Frage eines veränderten künftigen Rechtes am Güterbesitze aufwerfen.

Daß unser livländischer Landtag nicht schlechtthin ein Adelstag genannt werden darf und daß ein großer Theil der Bürgerlichen durch gewisse Beziehungen zum Güter-

besitz berechtigt ist, nicht nur Gesuche verschiedenster Art an den Landtag zu stellen, sondern auch zu vertreten, wird sich am deutlichsten aus einer Aufzählung der Verhandlungsgegenstände des Landtages und einer genauen Gliederung der Landtagsbestandtheile und deren Funktionen herausstellen.

Erwägungsgegenstände für den Landtag sind: 1) Indigenatsbewilligung, 2) Wahlen zu den Landesbedienungen, namentlich zu dem Landraths- und Landmarschall-Amte, 3) Vergebung der Ritterschaftsgüter, 4) Bewilligung neuer Auflagen, und endlich 5) Alles was sich sonst auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht (Städterecht § 83), namentlich Veränderung der alten Rechte und Verfassungen in Kirche und Staat, welche sämmtlich Reservate des Landtages sind*). (L.=D. Instr. § 51.)

Die Landtagsglieder zerfallen in zwei Hauptgruppen, die Landtagsverpflichteten und die Landtagsberechtigten.

Verpflichtet und in allen Dingen berechtigt sind „alle zur örtlichen Matrikel gehörenden livländischen Edelleute, die nicht unter Vormundschaft oder Curatel stehen, das 21. Lebensjahr überschritten, das 60. aber noch nicht

*) Ausgeschlossen aus dem Bereiche der Landtagsberathungen sind einzig 1) Justizsachen. 2) Beiträge nach Hofen, die sich nicht auf allgemeine Angelegenheiten und Zwecke beziehen. 3) Vorschläge, welche die Verletzung der Rechte irgend einer Privatperson zum Besten der Ritterschaft zum Gegenstande haben. (L.=D. 44 u. St.=R. 85.)

erreicht haben und in Livland mit Landgütern anfässig sind, die durch Erbschaft, Kauf oder durch Pfand oder Arrendekontrakte in ihren Besitz gekommen sind.“ (St.=R. 61.)

Die Landtagsberechtigten dagegen sind von dreierlei Art:

- 1) das Recht in allen Sachen außer in Matrikelangelegenheiten mitzustimmen genießt die Rigasche Stadtgemeinde, welche zwei Rathsglieder, als Deputirte, jedoch mit nur einer Stimme, zum livländischen Landtage abordnet (St.=R. 62 und L.=D. 63);
- 2) Landtagsberechtigt mit Stimmrecht, jedoch nur für Bewilligungssachen, sind Edelleute und Bürgerliche, welche in Livland Landgüter oder Arrenden besitzen*), ohne in die örtliche Matrikel aufgenommen zu sein (St.=R. 63);
- 3) ohne jegliches Stimmrecht erscheinen sowohl Edelleute, die zur örtlichen Matrikel gehören und über 60 Jahre alt sind (St.=R. 63), als auch örtliche immatriculirte Edelleute, die das zur Volljährigkeit erforderliche Alter von 21 Jahren erreicht haben, wenn sie in Livland weder ererbte noch erkaufte Güter noch Pfandgüter oder Arrenden besitzen (St.=R. 63. 2).

*) Die russische Urschrift lautet: Владѹющіе въ Лифляндіи вотчиннами или арендами, хотя и незаписанные въ мѣстную матрикулу дворяне и граждане.

Für alle „Mitglieder der Versammlung“, ohne Rücksicht auf Verpflichtung, Berechtigung und Stimmfähigkeit, gilt das Recht, ihre vom Landtagschlusse abweichende Meinung zu verlautbaren und diese zu Protocoll nehmen zu lassen (L.=D. 75, St.=R. 120): ein Recht, von dem nichtadelige Arrendatoren und, so viel mir bekannt, nicht-immatriculirte oder bürgerliche Pfandhalter bisher keinen Gebrauch gemacht haben. Statt auf dem Saale die Stimme zu erheben und am Ausbau und der Befestigung des Landesstaates zu arbeiten, hat man hin und wieder zur Pflege des Eigennutzes für dienlicher gehalten, außerhalb des Saales geheim und laut Versuche gegen die Landesprivilegien anzustiften. Jene Männer dachten nicht daran, daß sie eine Verfassung antasteten, die — in sach- und zeitgemäßer Ausbildung — angethan ist, auch ihr eigenes privates Interesse auf das Beste zu schützen und zu fördern. Inwieweit jene Handlungsweise patriotisch war, mögen die Betroffenen selbst sich sagen, inwieweit sie von Erfolg gewesen, hat die Zeit gelehrt.

Nachdem ich versucht, in Obigem die Bedeutung darzustellen, welche die Ritterschaft für Livland und seine Verfassung gewonnen hat, eine Bedeutung, die von ihr durch ansehnliche Reihen von Verfassungs-, Vergleichs-, Friedens- und anderen Rechts-Urkunden erworben und durch die Eide der Herrscher, die bis heute über Livland geboten, volle Rechtsgültigkeit erlangt haben, glaube ich, daß jeder wahre uneigennütige Vaterlandsfreund mir beistimmen wird, wenn ich behaupte, daß diese Verfassung als ein Kleinod Livlands nicht verschenkt oder verworfen werden

darf. — Nicht umhin kann ich an dieser Stelle der Meinung entgegenzutreten, als wäre unsere Ritterschaft verpflichtet, ihre Privilegien aufzugeben, weil, wie es neuerdings begründet worden, diese Verfassung „den Forderungen der Gegenwart nicht mehr entspreche, besonders seit Rußland unter Alexander II. in die große, sein Staatswesen umgestaltende, Bewegung gerathen.“ Man erlaube mir die Erinnerung, daß schon vor einem ganzen Jahrhunderte die Kaiserin Katharina II. freisinnige Institutionen ersann und anbahnte, welche doch im Strome der Zeit wieder unterzugehen bestimmt waren, daß schon Alexander I. vor einem halben Jahrhunderte eine Menge der freisinnigsten Gesetze gab, ja sogar die Censur im russischen Reiche durch Ukas aufhob, ohne einigen Bestand diesen Anordnungen leihen zu können, die fast alle schon zu seinen Lebzeiten zurückgezogen wurden; — man erwäge, daß seit jenen ersten gescheiterten Versuchen in Rußland durch Unterdrückung der Deffentlichkeit weniger die Gesammtheit der Geistesbildung, als die Sittenverderbtheit (Corruption) zugenommen und sich weiter entwickelt hat, man bedenke, daß jene großartigen Verfassungswandlungen, welche neuerdings das Licht der Welt erhellten, nicht das Erzeugniß fortgeschrittenen russischen Volksgeistes, sondern der Ausfluß eines einzigen wahrhaft freisinnigen Mannes und großdenkenden Alleinherrschers sind; man berücksichtige, daß durch die bloße Umgestaltung der Verfassung, durch den äußeren Zuschnitt im Handumwenden weder das den Fesseln hemmender Leibeigenschaft eben erst entriessene russische Volk zu einiger Reife gebracht worden, noch die Verbildung und Ueberreife

der höheren Gesellschaftsklasse gehoben werden kann, — und man wird in Erwägung der weiter oben angeführten Rücksichten zugeben müssen, daß nach Menschenvermögen nicht mit Gewißheit bestimmt werden kann, welchen Lauf die Entwicklung des russischen Staatswesens allendlich nehmen wird.

Wir Eivländer thun also besser, statt der großen Massenbewegung uns anzuschließen, die eigene Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege selbst weiter auszubilden.

Der Idealismus in unserer Presse ist schon so weit gegangen, uns das Beispiel des Caplandes vorzuhalten, wo die Bevölkerung mit einer ihr gänzlich fremden, einem anderen Staate entlehnten, Verfassung thatsächlich beglückt worden ist. Bei einer völlig rohen, leichter noch bei einer aus allen Weltgegenden zusammengewürfelten Mischbevölkerung ohne Geschichte, ohne überkommene Sitten- und Rechtserbschaft, ist das Gelingen einer solchen Staatshandlung denkbar, die Gabe selbst aber Wohlthat und Nothwendigkeit. In einem Lande dagegen, dessen Leben aus einer durch viele Jahrhunderte sorgfältig gepflegten Wurzel erwuchs und reifte, kann eine solche Octroyirung nur Gewaltstreich der Willkür genannt werden, welche vermeint, Völker wie Bäume behandeln zu dürfen. Bäume werden gepfropft, Volksbildung kann nur aus veredeltem Samen gezogen werden. Einem selbstbewußten Culturvolke kann das Opfer seines politischen Ichs nicht auferlegt werden!

Zum Glück giebt uns die wahrhaft väterliche Gesinnung und das kaiserliche Wort unseres mächtigen Schutz-

herrn, an welchem zu zweifeln Verbrechen wäre, alle Bürgerschaft dafür, daß wir in keinem unserer verfassungsmäßigen Rechte gekränkt oder gar einem gewaltsamen Verfassungsumsturz unterworfen werden.

Der livländische Landtag wird also in seinen Beschlüssen über Verfassungsfragen völlig frei handeln und keinen Befürchtungen privilegienwidriger Einnischung Raum zu geben haben; wird, seiner staatlichen Aufgabe bewußt, einzig in Erwägung der Zeit, ihrer Bedürfnisse und Anforderungen, welche mit vollstem Nachdruck auf unser Gewissen sich berufen, berathen und fern von allem blinden Eigennutz das Wohl und Wehe des **ganzen** Landes bei seinem Beschlusse im Auge haben.

Die Grundregel aber aller Erörterungen sei und bleibe: „fortiter in re, suaviter in modo!“

—o—

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 22. Februar 1864.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Pia desideria.

Gewöhnlich pflegt man mit diesem Namen „fromme Wünsche“ gerade solche zu bezeichnen, die keine Aussicht auf Erfolg haben, und solcher Ausdrucksweise liegt dann die Voraussetzung zum Grunde, daß die einem frommen Herzen entquollenen Wünsche schon als solche keinen Anklang finden und auf keine Erfüllung rechnen können. So wenig wir diese Voraussetzung als eine richtige gelten lassen — denn wir trauen unsern Zeitgenossen Billigkeit genug zu, auch wirklich fromme Wünsche, sofern sie berechtigt sind, als solche anzuerkennen und ihre Verwirklichung zu erstreben — ebensowenig möchten wir die in den folgenden Zeilen enthaltenen Wünsche in dem obigen Sinne fromme Wünsche nennen. Vielmehr bedienen wir uns dieser Ueberschrift, weil wir in der That das Gebiet des religiösen, des kirchlichen Lebens zu betreten gedenken.

Vielleicht hat es wohl schon Landtage gegeben, die mit höher gesteigerten Erwartungen vom Lande begrüßt worden sind, als der jetzige, und wenn wir nicht irren, konnte selbst der zuletzt vor zwei Jahren abgehaltene zu diesen gezählt werden, obgleich er in seinen Ergebnissen weit hinter den auf ihn gestellten Hoffnungen zurück blieb.

Aber gewiß ist seit Jahren kein Landtag von der livländischen Ritterschaft abgehalten worden, dem man ein so festes Vertrauen, wie diesem, entgegengebracht hätte, daß er in den das Land bewegenden Fragen eine wirkliche Lösung bringen werde, mag man ihren Werth auf den verschiedenen Partei=Standpunkten noch so verschieden anschlagen. Als Hauptfragen, die eine Lösung finden sollen, werden im Lande die Regelung des Rechtes der Bürgerslichen am Güterbesitze und des Verkaufs der Bauerländereien bezeichnet. Wer wollte die große Bedeutung dieser Fragen leugnen? In wirthschaftlicher wie gesellschaftlicher Beziehung werden die Folgen solcher Beschlüsse bald alle Erwartungen übersteigen. Aber noch andere hochwichtige Fragen sollen zur Verhandlung gelangen: die Umgestaltung der Rechtspflege und die Umbildung der Boden=Credit=Institute, namentlich auch in Bezug auf den Verkauf von Bauerland &c.

Nur ein Gebiet, das kirchliche, — ist, soviel wir bisher gehört, noch nicht in den Bereich der zu lösenden Fragen aufgenommen worden. Und doch — wem läge dieses Gebiet näher, als der Ritterschaft Livlands. Unsere Geistlichkeit darf auf diesem Gebiete nur arbeiten, sich in den vier Wänden der jährlichen Synoden ihre Erfahrungen mittheilen und gelehrte oder ungelehrte erbauliche Berathungen pflegen über „die Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirchen ihrer Bezirke.“ Von irgend welchen die ganze Landeskirche betreffenden Anträgen kann bei ihr gar nicht die Rede sein. Dagegen hat die Ritterschaft als Patronin der Kirche unsres Landes das Recht wie die

Pflicht, das Wohl derselben wahrzunehmen; — sie, die zugleich allein dazu berechtigt ist, sei es in der Gesetzgebung, sei es in der Verwaltung unsrer Provinz, die Initiative zur Abstellung von Uebelständen wie zur Entwicklung der vorhandenen Zustände zu ergreifen. Wir haben daher den frommen Wunsch, sie möchte sich bewogen fühlen, außer dem Bauerlande und Güter-Besitz, außer der Justiz-Reorganisation und der Credit-Systems-Reform auch die kirchlichen Dinge in den Bereich ihrer diesmaligen Berathungen zu ziehen. Denn ohne Zweifel giebt es auch hier Seiten, die angefaßt sein wollen! Es sei uns gestattet, auf einige von ihnen aufmerksam zu machen.

Wohl konnte man in frühern Zeiten von Landeskirchen im vollen Umfang des Wortes sprechen, nicht bloß von einer herrschenden Kirche. Die kirchliche wie die weltliche Gesetzgebung erkannten in den meisten Ländern nur eine Kirche als zu Recht bestehend an, und duldeten höchstens einzelne Glieder anderer Confessionen und — Juden in ihren Grenzen. Den beiden äußersten Gliedern der europäischen Staatenkette, Spanien und Schweden, will es kaum mehr gelingen, diesen Rest mittelalterlicher Abgeschlossenheit noch aufrecht zu halten; bei allen durch ihre Lage nicht abgeschlossenen — um nicht zu sagen in die Civilisation eingetretenen — Ländern ist daran nicht mehr zu denken! Der durch alle neuern Communicationsmittel täglich höher steigende Verkehr und das eben dadurch beförderte bunte Gemisch der Bevölkerungen, namentlich in den Städten, wie auch vor Allem die immer bestimmtere Anerkennung der freien Selbstbestimmung des Individuums

haben eine allein berechnigte Landeskirche zur Unmöglichkeit gemacht. Auch in Livland leben, wenn freilich der Grundstock der Bevölkerung entschieden lutherisch ist, Lutheraner, Griechisch-Orthodoxe, Katholiken, Reformirte in buntem Gemische. Mögen ihre interconfessionellen Beziehungen sonst in gewissem Maaße geordnet sein, in Betreff der Eheschließung sind sie es nicht, da giebt es Härten und Taxheiten, die gehoben sein wollen!

Doch nicht blos nach außen hin, in interconfessioneller Hinsicht giebt es desideria. Man blicke nur auf das kirchliche Leben unter uns Lutheranern Livlands, und man wird wohl zugeben müssen, daß unter uns kein reges kirchliches Gemeinleben herrscht. Der größte Theil der Laienwelt ist gleichgültig gegen die Kirche, und die Geistlichen, die seit Einführung der jezigen Prediger-Synoden unter sich ein sehr reges Zusammenleben führen mögen, stehen den Laien im Allgemeinen fern, wenn nicht gar ein bedauerlicher Gegensatz zwischen beiden eingetreten ist. Das kann nur anders werden, wenn die gemeinsamen Interessen beiden Ständen gleichmäßig nahe gelegt werden!

Uebrigens beklagen ja nicht blos wir diese Mißverhältnisse; dieselbe Klage zieht sich durch die ganze protestantische Christenheit. Freilich klagt man nicht blos, man hat auch schon in vielen Theilen der protestantischen Welt bessere Zustände angebahnt. Namentlich in einem großen Theile Deutschlands hat man Laien und Geistliche wieder einander genähert durch Einführung von Synoden und Kirchen-Gemeinderäthen, in denen auch die Laiengemeinde angemessene Vertretung findet. Besonders im Süden

Deutschlands, wie Baden und Baiern, ist das der Fall und hat dort bereits thatsächlich Früchte getragen, wie wir das z. B. bei der jetzt durch Deutschland gehenden Bewegung für Schleswig-Holstein sehen.

Ein bedeutender Faktor unserer provinziellen Eigenthümlichkeit ist das kirchliche Leben, wir dürfen es nicht vernachlässigen, und wünschten daher, der Landtag, dem als Patron die „Verbesserung der Mängel im Kirchenwesen“ zusteht, ergriffe auch hier eine kräftige Initiative!

Ist es erlaubt, schließlich noch ein drittes Desiderium jenen beiden hinzuzufügen, so würden wir nicht auf dem rein kirchlichen Gebiete bleiben, sondern auf das mit jenem eng zusammenhängende der Volksschule übergehen und wünschen, der Landtag, zu dessen „wichtigsten“ und „nothwendigsten“ Erwägungs-Gegenständen auch diese gehört, widmete ihr die von den Zeitumständen dringend geforderte Aufmerksamkeit. — Im lettischen Theile Livlands hat nur erst eine geringe Anzahl von Gebietschulen ins Leben treten können. Die Parochialschulen sind zum größten Theile in befriedigendem Zustande, können aber wegen beschränkter Räumlichkeit und wegen Größe der zugehörigen Bezirke dem Bedürfnisse nicht genügen, alle Ersatzmittel aber für die eigentlichen Schulen, wie wir sie in den Sonntagschulen, Katecheten u. s. w. besitzen, bleiben nur unbefriedigende Surrogate. Ständige Schulen sind nothwendig für die Entwicklung unserer Landbevölkerung. Die Lehrkräfte zu denselben wären wohl zu beschaffen, aber der Unterhalt für die Lehrer fehlt, wie die ersten Bedingungen zur Anlegung von Schulen. Es möchte den meisten, na-

mentlich den kleinern Bauergemeinden, äußerst schwer fallen, den Unterhalt der Kinder in der Schule, Beschaffung des Schulhauses und der Schuleinrichtung sowie die Besoldung des Lehrers allein zu bewerkstelligen. Und wenn selbst alle diese Hindernisse überwunden wären, so gebrähe es noch immer am Ersten und Nothwendigsten zur Anlegung von Schulen — an dem erforderlichen Terrain, dessen Gewährung einzig von der Bereitwilligkeit der dabei so sehr betheiligten Gutsbesitzer abhängt.

Aus dem Angedeuteten geht hervor, daß die Aufgabe des bevorstehenden Landtages ein weit größeres Gebiet umfaßt, als gemeinhin angenommen wird.

Wir wünschen, daß unsere pia desideria, zu deliberandis des Landtages erhoben, derjenigen Theilnahme und Beeiferung sich allerseits erfreuten, welcher die höchsten und heiligsten Güter der Livländer werth sind! Was nur der Landtag beschliesse, wir vertrauen darauf, daß eine edle livländische Ritterschaft durch weisen Rath und männliche That wie auf dem staatlichen, so auf dem kirchlichen Felde der hohen Aufgabe sich bewußt bleibe, die Sache des ganzen Landes als die seinige zu vertreten! —

—o—

TRD Raamatakoji

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 24. Februar 1864.